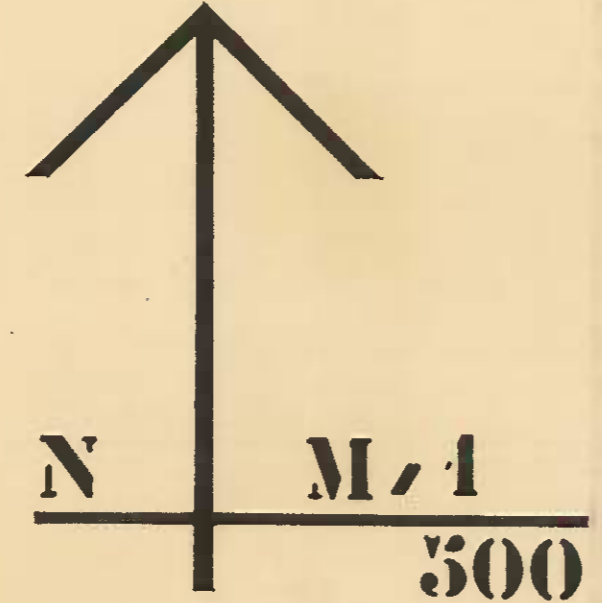




DIESER ÄNDERUNGS-BEBAUUNGSPLAN ERSETZT FRÜHERE FESTSETZUNGEN.

- FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 Abs.1 und 5 BBauG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.ÄNDERUNG ZUM BEB.PLAN "NÖRDL. DES FRIEDHOFES" gemäß §9 Abs.5 BBauG
 - GRENZE DES PLANGEBIETES gemäß §9 Abs.5 BBauG
 - NUTZUNGSGRENZE gemäß §16 Abs.4 BauNVO
 - BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSLÄCHEN
 - VERKEHRSLÄCHE
 - BEGLEITGRÜNFLÄCHE
 - SELBSTÄNDIGE FUSSWEGFLÄCHE
 - BAUGRENZE gemäß §23 Abs.3 BauNVO
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß §23 BauNVO vom 26.11.68 durch Baugrenzen festgelegt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höchstwerte des §17 der BauNVO und der §§7 und 8 der BauO NW bestimmt, soweit keine Einschränkung durch die ausgewiesene überbaubare Fläche erfolgt ist.
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
Nebenanlagen gemäß §14 (1) der BauNVO sind nicht zulässig mit Ausnahme von den dargestellten Garagen.
 - MASSZAHL 1:50
Die Garagen sollen möglichst in den Hauptbaukörper einbezogen werden. Soweit sie im Bauwisch angeordnet werden, sind die Plandarstellungen zwingend.
 - PRIVATE FLÄCHE FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR
Bei einer anderen Grundstückseinteilung sind die Flächen für den ruhenden Verkehr plangerecht anzugeben.
 - GARAGE
 - OFFENE BAUWEISE gemäß §22 Abs.2 BauNVO
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIET gemäß §4 BauNVO vom 28.11.68.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenken und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; Anlagen für Verwaltungszwecke.
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gemäß §20 Bau NVO
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gemäß §19 Bau NVO
 - ZWINGENDE NEUANPFLANZUNG (zusammenhängende Bepflanzung) MIT HOCHKRONIGEN LAUBBÄUMEN gem. §9, Abs.1 Nr.15; 16 BBauG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSS, HÖCHSTGRENZE gem. §17 Abs.4 BauNVO
 - OKE 252,5 HÖHE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN
 - HÖHENLAGE DER VERKEHRSLÄCHE
 - GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)
 - SICHTFLÄCHE
Das Sichtfeld ist freizuhalten von Sichtniedrissen über 80 cm.
 - AUFGEHOBENE PLANDARSTELLUNG
- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß §103 Abs.1 Nr.1; 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit §4 der 1.DVO zum BBauG**
1. ~~Die Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- oder Holzzäune eingesetzt werden. Sichtschutzanlagen und notwendige Stützmauern gelten nicht als Einfriedigungen.~~
 2. Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- oder Holzzäune eingesetzt werden. Sichtschutzanlagen und notwendige Stützmauern gelten nicht als Einfriedigungen.
 3. Alle Straßen, Fußwege und der Kinderspielplatz sind mit harter Oberfläche auszubilden.
- SD** SATTELDACH Die geneigten Dächer sind mit einer Neigung von 30° (± 2° Toleranz) und mit fester Deckung auszubilden.
- ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß §9 Abs.4 BBauG**
- BEGRENZUNG DER STRASSENANBAUVERBOTSFLÄCHE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - HÖHENLINIE
 - GRUNDSTÜCKSZUGANG
 - GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE



ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

ZUR 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES FRIEDHOFES" DER GEMEINDE MÖHNESEE

AUFGRUND DES §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S.656,SGV.NW.2020) UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1257), DES §4 DER 1.VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV.NW.S.299) IN VERBINDUNG MIT §103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV.NW.S.96) HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE AM .13.11.1975..... FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

MÖHNESEE, DEN .13.11.1975.....

.....gez. Unterschrift..... ..gez. Unterschrift..... ..gez. Unterschrift.....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNG DER 1.PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES FRIEDHOFES" IST GEMÄSS §2 (1) DES BBauG VOM 23.6.60 (BGBl. I S.341) DURCH BE-SCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE AM .22.4.75.. BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN .22.4.75..

.....gez. Unterschrift..... ..gez. Unterschrift..... ..gez. Unterschrift.....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DER 1.PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES FRIEDHOFES" MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS §2 (6) BBauG VOM ...7.8.1975..... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM .23.7.1975..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN .30.9.1975.....

Siegel DER GEMEINDEDIREKTOR in Vertretung ..gez. Unterschrift..... Erster Beigeordneter

DIE 1.PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES FRIEDHOFES" IST GEMÄSS §11 BBauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM .29.1.1976.... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN .29.1.1976.....

Siegel DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG: ..gez. Unterschrift.....

DIE MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGTE 1.PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES FRIEDHOFES" TRITT MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS §12 BBauG VOM 23.6.60 AM IN KRAFT.

DIE 1.PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES FRIEDHOFES" LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERWALTUNGSGEBÄUDE IN MÖHNESEE-KÖRBECKE ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN DER BÜRGERMEISTER

1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NÖRDLICH DES FRIEDHOFES

ENTWURF ZUR 1.PLANÄNDERUNG IM JUNI 1975
PLANUNGSBÜRO DIPL.ING.B.+ G.BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 16 T.02307/10627